

Einwirkung auf den Weg gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin zu führen und ihnen demgemäß spezifische Anforderungen zu einer Bewährung vor der Gesellschaft zu stellen sind oder aber — im Ausnahmefall schwerster Verbrechen — daß sie aus der sozialistischen Gesellschaft ausgeschlossen werden müssen.

Damit drückt die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit *das spezifische Verhältnis zwischen sozialistischer Gesellschaft sowie ihres Arbeiter-und-Bauern-Staates und jenen Gesellschaftsmitgliedern aus, die sich durch eine Straftat gegen die sozialistische staatliche und gesellschaftliche Ordnung und die Rechte der Bürger vergehen, und gestaltet dieses Verhältnis entsprechend den Maßstäben, die durch die neue Stellung und das Wesen der Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und unserer Zeit, durch die objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze des Sozialismus sowie den erreichten Stand und die herangereiften Erfordernisse ihrer Verwirklichung bestimmt werden.*

Folglich werden das Wesen und die Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des sozialistischen Strafrechts charakterisiert *durch die Notwendigkeit der bewußten Einbeziehung des Rechtsverletzers in die Gesellschaft und deren Entwicklung, die Durchsetzung seiner Mitverantwortung für diese.* Das Wesen und die Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht finden deshalb ihren *typischen* Ausdruck in der gesellschaftlich und menschlich erziehenden Rolle des sozialistischen Strafrechts und seiner Institutionen, die mit seiner Kodifikation im neuen Strafgesetzbuch in Übereinstimmung mit den herangereiften Möglichkeiten und Erfordernissen der Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse umfassend herauszubilden ist.

Hierin liegt zugleich auch der wesentliche Unterschied zur Lösung des Problems von Verantwortung und Schuld durch alle vorangegangenen Gesellschaftsordnungen, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen basieren. Es geht im sozialistischen Strafrecht bei der Festlegung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht mehr um die blinde Unterwerfung des Individuums unter die herrschenden Verhältnisse, sondern es geht in letzter Instanz um die Förderung der Einsicht in die Notwendigkeit gesellschaftsgemäßen Verhaltens, um die